

Berlin, 22. Mai 2026

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[## Positionspapier](http://www.bde</a>.de</p></div><div data-bbox=)

# Zentrale Forderungen des BDEW zur EEG-Novelle 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1. Der BDEW **unterstützt in weiten Teilen die im Entwurf für das EEG 2027 vorgesehenen Neuerungen beim Förderrahmen für Erneuerbare Energien. Insbesondere ist der Fortbestand der Ausbaupfade zu begrüßen.** Durch Ausschreibungsvolumina in auskömmlicher Höhe für weitere vier Jahre wird die Fortsetzung des Erneuerbare-Energien (EE)-Ausbaus gesetzlich verankert.
2. Um die erfreulich hohen Volumina an genehmigten Windprojekten auch zur Umsetzung zu bringen, ist es aus Sicht des BDEW sinnvoll, die **zusätzlichen 12 Gigawatt Leistung für Windenergieanlagen an Land auf die kommenden Ausschreibungsrunden gleichmäßig über die Jahre 2026/27 bis 2030 zu verteilen.** Um Teile des Zusatzvolumens in die Lastzentren Süddeutschlands zu allokatieren, sollte eine Quotenregelung eingeführt werden, wonach beispielsweise 30 % des Ausschreibungsvolumens gezielt der Südregion zugewiesen werden, um fairen Wettbewerb unter Südprojekten mit vergleichbaren spezifischen Kosten zu gewährleisten. Davon unberührt sollte der Korrekturfaktor für 50 %-Standorte erhalten bleiben, da der Ausbau in Süddeutschland systemisch erforderlich bleibt.
3. Der BDEW begrüßt die Umsetzung der EU-rechtlich verpflichtenden Übererlösabschöpfung in Form eines zweiseitigen Contract for Difference (CfD). Die Erhebung des Refinanzierungsbeitrags wurde jedoch **zu komplex umgesetzt, sodass zwei Zahlungsströme entstehen – einmal für die Zahlung der Marktprämie an die Anlagenbetreiber und die Zahlung des Refinanzierungsbeitrags an die Netzbetreiber. Der BDEW schlägt eine wesentlich einfachere und praxistauglichere Umsetzung vor, indem die bisherige gleitende Marktprämie künftig auch ein negatives Vorzeichen annehmen kann.** Dies würde eine Umsetzung in den IT-Systemen auf leistbare Anpassungen begrenzen, was aus Netzbetreibersicht unbedingt notwendig ist. Zudem sollte die Erhebung des Refinanzierungsbeitrags **erst ab der EU-rechtlich erforderlichen Mindestschwelle von 200 kW installierter elektrischer Anlagenleistung** eingeführt werden anstelle der im EEG-Entwurf vorgesehenen 100 kW. So würden wesentlich weniger EE-Anlagen erfasst, wobei der dadurch verlorengelende Abschöpfungsbetrag gemessen an der Kostenersparnis gering wäre. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass Netzbetreiber bei möglichen Forderungsausfällen abgesichert werden, z. B. durch eine Erstattung bzw. Risikotragung durch das EEG-Konto.
4. Der BDEW unterstützt die **Stärkung der Freiflächen-Photovoltaik (PV) im Sinne der Kosteneffizienz.** Es ist deshalb richtig, dass die Ausschreibungsvolumina für PV-Freiflächenanlagen von bisher 9,9 GW auf künftig 14 GW angehoben werden sollen.

5. Aus Sicht des BDEW ist es sinnvoll und angemessen, dass PV-Dachanlagen zur Teileinspeisung ihren Strom künftig verpflichtend direktvermarkten müssen. Voraussetzung hierfür ist eine leistungsfähige Dateninfrastruktur, die auf dem effizienten Smart-Meter-Rollout aufbaut. Vor diesem Hintergrund sollte **die Pflicht zur Direktvermarktung erst mit Umsetzung des Festlegungsverfahrens zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) als zentraler Datendrehscheibe im Jahr 2030 und nur für Anlagen ab einer Leistung von 7 kW eingeführt werden**, um den nun voranschreitenden Rollout nicht durch neue Einbauprioritäten zu beeinträchtigen. **Unterhalb dieser Schwelle sollte weiterhin eine Förderung bestehen**, um hohe Kosten für den Einbau von Technik zur Steuerung sehr kleiner Anlagen einzusparen. In diesem Zusammenhang lehnt der BDEW auch die Absenkung der Leistungsgrenze zur Ausstattung mit intelligenten Messsystemen und einer Steuerungseinrichtung auf zwei Kilowatt (kW) für PV-Anlagen in § 29 Abs. 1 Nr. 2 b Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (MsbG) ab.
6. Der BDEW schlägt daher – um den PV-Zubau in der Übergangszeit bis zu einer standardisierten Direktvermarktung zu gewährleisten – für die Zeit bis 2030 vor, dass die im EEG-Referentenentwurf als Unterfall der “Netzbetreiberabnahme” bezeichnete **Marktwertdurchleitung bis 2030 für Anlagen außerhalb der Direktvermarktung gezahlt** wird. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Fristen sind aus Sicht des BDEW zu kurz. Durch die Umstellung auf eine Marktwertdurchleitung wird die bisherige Förderung für die Teileinspeisung auf Marktwertniveau abgesenkt, was das EEG-Konto entlastet.
7. **Maßnahmen, die die Direktvermarktung – insbesondere im Kleinanlagensegment – erschweren, laufen dem Ziel ihrer Stärkung zuwider.** Zudem würden sie zu einer Verlagerung von Anlagen in die unentgeltliche Abnahme und damit in die Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit zusätzlichen Belastungen führen. Der BDEW lehnt daher die vollständige **Streichung der Marktprämie für Kleinanlagen bis 25 kW ab**. Aus Sicht des BDEW sollte daher **auch für Anlagen zwischen 7 und 25 kW der gemäß EEG-Entwurf derzeit für Anlagen ab einer Leistung von 25 kW und mehr vorgesehene anzulegende Wert in Höhe von 6,2 ct/kWh vorgesehen werden**. Dieser Wert kann bei fortschreitender Umsetzung einer standardisierten und digitalisierten Direktvermarktung perspektivisch abgesenkt werden. Die Änderung der limitierten Vermarktung mit preislimitierten Geboten zu Null Euro/MWh am Day-Ahead-Markt einschließlich der Abregelungspflicht scheint kaum abwickelbar, da hierfür fortlaufend Eingriffe von ÜNB über Verteilnetzbetreibern (VNB) in Kleinanlagen erforderlich wären.

8. Der BDEW begrüßt, dass Anlagenbetreibern durch die **Möglichkeit zu einem einmaligen Wechsel aus dem EEG**, die Option eröffnet wird, ihre Anlage ab einem gewissen Zeitpunkt marktlich zu betreiben. Durch die Regelung wird der bisher noch schwache Aufwuchs ungeförderter grüner Power-Purchase-Agreements (PPAs) gestärkt. Allerdings erscheint dem BDEW die vorgesehene Begrenzung auf die ersten zehn Kalenderjahre nach Inbetriebnahme zu starr und die einmalige Wechselmöglichkeit sollte in der gesamten Betriebszeit möglich sein. Darüber hinaus schlägt der BDEW vor, **für in der Ausschreibung bezuschlagte Anlagen eine ungeförderter Vermarktung des Stroms in den ersten zehn Betriebsjahren zuzulassen**. Nach Ablauf mindestens eines Betriebsjahres sollte ein einmaliger Wechsel in den CfD zu den Konditionen des EEG-Zuschlags möglich sein. Diese zusätzliche Wechseloption wäre ein weiterer Beitrag zum Aufwuchs ungeförderter grüner PPAs im Strommarkt. **Zudem ist es aus BDEW-Sicht sinnvoll, EEG-Anlagen in der „Sonstigen Direktvermarktung“ nicht voll abzuschöpfen, sondern erst ab einer höheren Erlösobergrenze. Um eine Umgehung der Abschöpfung zu vermeiden, sollte eine Mindestverweildauer von bspw. zwei Jahren in der „Sonstigen Direktvermarktung“ festgelegt werden. Dadurch werden PPAs mit einer Laufzeit von drei bis vier Jahren ermöglicht, wie industrielle Abnehmer sie nutzen.**
9. Der BDEW schlägt außerdem die Einführung einer **staatlichen Besicherung des Ausfallrisikos grüner PPAs** vor, die im Falle einer Insolvenz des PPA-Abnehmers für die verbleibende Laufzeit des Liefervertrags greift. Der Lieferant kann seinen Strom dann anstelle der Direktlieferung an der Börse zum **Spotmarktpreis** vermarkten. Liegt der Spotmarktpreis unter dem PPA-Preis, erhält der Lieferant **80 % dieser Differenz** erstattet. Er muss dann so rasch wie möglich einen neuen PPA mit einem anderen Abnehmer abschließen, sodass die Zahlung der Besicherung dann enden kann. Sind seit Abschluss des ursprünglichen PPA-Vertrags die PPA-Preise gesunken, werden über die gesamte Restlaufzeit des ursprünglichen PPA-Vertrags 80 % der Differenz zwischen neuem und altem PPA-Preis gezahlt. **Durch diese Besicherung kommen zum einen auch weniger bonitätsstarke und damit deutlich mehr PPA-Abnehmer für PPAs in Frage und zum anderen sinken für nur durch PPAs finanzierte Projekte die Finanzierungskosten.** Der BDEW hat diesen Vorschlag in seinem Positionspapier „Besicherung des Ausfallrisikos grüner PPAs – Handlungsempfehlungen des BDEW“ genauer ausgearbeitet.
10. Die **Rechte zur Verlegung von Netzanschlusskabeln zum Netzverknüpfungspunkt sowie zur Überfahrt und Überschwenkung** bei Errichtung und Rückbau nach §§ 11a, 11b EEG

sollten – wie im Regierungsentwurf zum Solarpaket I vorgesehen – auch **auf private Flächen ausgeweitet** werden. So wird der Flächenzugang für den Netzanschluss gesichert.

11. Der BDEW begrüßt bei der **Erhebung der kommunalen Beteiligung am finanziellen Ertrag von Windenergieanlagen an Land und PV-Freiflächenanlagen die Streichung der** bisher von der Zahlung erfassten **fiktiven Strommenge**. Es sollte **aus Sicht des BDEW allerdings anstelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen „erzeugten Strommenge“ die „eingespeiste Strommenge“ zugrunde gelegt werden**. Andernfalls entstehen durch den Aufwuchs lokaler Nutzungsformen unterhalb des Netzanschlusses zunehmend Zahlungsansprüche der Gemeinden an die Anlagenbetreiber, die nicht über das EEG refinanzierbar sind. Der BDEW schlägt zudem einen neuen § 6a EEG vor, um die finanzielle Beteiligung von Kommunen bundesweit zu vereinheitlichen und zu erweitern (bis zu 2.500 €/MW installierter Leistung oder alternativ 0,1 ct/kWh). Flankierend ist die Länderöffnungsklausel (§ 22b Abs. 6 EEG 2023) anzupassen.
12. Der BDEW begrüßt den Schritt hin zu **mehr Direktvermarktung**. Eine vollständige Streichung der **Ausfallvergütung** könnte jedoch dazu führen, dass direktvermarktungspflichtige Anlagen unkontrolliert einspeisen, nicht fristgerecht in Betrieb genommen werden können oder infolge der Insolvenz eines Direktvermarkters kurzfristig außer Betrieb genommen werden müssen. Der BDEW hält daher eine zeitlich **auf den Kalendermonat der Inbetriebnahme und den Folgemonat sowie für die Folgezeit des Anlagenbetriebs auf nur einen Kalendermonat befristete Ausfallvergütung in Höhe des Marktwertes** des Stroms für sachgerecht. So wird gerade die rechtzeitige Inbetriebnahme einer ausschreibungsbedingt realisierungspflichtigen EEG-Anlage sichergestellt.
13. **Besondere Solaranlagen**, insbesondere Agri-PV, sind für einen innovativen und flächeneffizienten EE-Ausbau unverzichtbar. Der BDEW kritisiert daher die Streichung der Sonderbehandlung für besondere Solaranlagen bei Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments und **fordert die Beibehaltung des Untersegments der besonderen Solaranlagen zusammen mit gesonderten, höheren Höchstwerten**. Insbesondere der ansonsten für Solaranlagen des ersten Segmentes vorgesehene und auskömmliche Höchstwert von 5,9 ct/kWh ist für besondere Solaranlagen zu niedrig, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen, wodurch diese faktisch von EEG-Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segmentes ausgeschlossen werden könnten. Er sollte aus Sicht des BDEW bei 8,5 ct/kWh liegen. Zudem begrüßt der BDEW die Anpassungen bei der Zusammenfassung von Solaranlagen nach § 24 EEG im Grundsatz, fordert jedoch, dass neben privilegierten Anlagen nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) auch sämtliche besonderen

Solaranlagen von der Zusammenfassung ausgenommen werden, da ihr Dual-Use-Charakter zu einem geringeren Flächenverbrauch führt (siehe BDEW-Papier "Zusammenfassung von besonderen Solaranlagen und PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) entlang von Verkehrswegen").

14. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen bei den **naturschutzfachlichen Anforderungen an PV-Freiflächenanlagen** gehen ebenfalls nach BDEW-Ansicht in die richtige Richtung. Sie reichen aber anlagenbetreiberseitig zur hinreichenden Durchführbarkeit der Anforderungen und netzbetreiberseitig zur hinreichenden Prüfbarkeit der Anforderungen nicht aus. Der BDEW verweist insoweit auf sein Positionspapier „Einführung von ökologischen Mindeststandards für Solaranlagen auf der Freifläche“. Außerdem sollten diese Anforderungen bei Anlagen nach § 48 EEG 2023 nur für solche mit einer Leistung von mehr als 30 kW gelten, da ansonsten sämtliche „Zaun-PV-Anlagen“ an Grundstücksgrenzen von Wohngebäuden in den Anwendungsbereich der Regelung fielen.
15. Der BDEW begrüßt die Fortführung der durch die BNetzA für 2026 festgelegten **Höchstwerte für Biomasse** auch im Jahr 2027 und deren Verwendung als Ausgangsbasis für 2028 ff. Gleiches gilt für die höhere **Neufestlegung des Höchstwertes für Biomethan**.
16. Der BDEW sieht die **Notwendigkeit eines beihilferechtlichen Vorbehalts**. Allerdings sind zahlreiche Regelungen des „Solarpaketes 2024“ weiterhin nicht beihilferechtlich genehmigt. Der Gesetzgeber sollte im Gesetzentwurf daher klarstellen, ob und inwieweit gerade Regelungen bei der gesetzlichen Förderung (Förderzone > 40 kW, Ersetzungsvorgaben für Aufdach-PV-Anlagen) auch rückwirkend oder nur für die Zukunft anwendbar sind.
17. **Bürokratieabbau und Kosteneinsparungen:** Die rückwirkende Absenkung der **Sanktionen nach § 52 Abs. 3 EEG** sollte auf das jeweils vorangegangenen Kalenderjahr beschränkt werden, da ansonsten die Lenkungswirkung der Sanktionen verloren gehen und der Abwicklungsaufwand bei den Netzbetreibern zu hoch werden würde, einschließlich hoher Rückstellungen. Hinsichtlich der Bürokratieeinsparungen verweist der BDEW außerdem auf die vorstehenden Darstellungen unter Nr. 3 zum Refinanzierungsbeitrag und unter Nr. 5.